

Deutliche Verschlechterung für ältere Lehrkräfte

In dem Erlass des Ministeriums vom 22.04.2015 zu § 2 Abs. 8 der VO zu § 93 Schulgesetz heißt es:

„Ferner wird auf Anregung des Landesrechnungshofs das ermäßigungsstundenunschädliche Maß der Verringerung der Pflichtstundenzahl von zwei auf eine Stunde reduziert. Seit dem Auslaufen der Verpflichtung zur Erteilung der Vorgriffsstunde ist die Grundlage für diese Sonderregelung entfallen. ...“

Da diese Neuregelung von der Schulaufsicht bis zum Schuljahresbeginn 2015/2016 nach Darstellung mehrerer Bezirksregierungen administrativ nicht mehr umgesetzt werden kann und von der Änderung betroffenen Lehrkräften insoweit Vertrauensschutz gewährt werden soll, tritt diese Regelung erst **zum 1. August 2016** in Kraft.“

Bislang nahmen insbesondere ältere KollegInnen diese Vorschrift des § 2 Abs. 8 in Anspruch: Sie verringerten ihre Pflichtstundenzahl auf eigene Kosten um bis zu zwei Stunden und behielten dabei ihre volle Alters- und ggf. Schwerbehindertenentlastung.

Wer also bisher z.B. von 28 auf 26 Stunden ging, hatte nach Vollendung des 60. Lebensjahres ab dem 01.08. faktisch nur **23** Stunden (bei GdB von 50: **21** Stunden) zu leisten. Dies war für viele KollegInnen eine gute Hilfe, über die „Runden zu kommen“.

So müssen **ab 01.08.2016** bei 26 Stunden bezahlter Teilzeit unterrichtet werden: $26 - 2$ (Altersentlastung) = **24** Stunden (bei GdB von 50: **23** Stunden).

**Nur bei einer Teilzeit von 27 Stunden gibt es die vollen Entlastungsstunden:
27 - 3 (Altersentlastung) = 24 Stunden (bei GdB von 50: 22 Stunden).**

Reisekosten

Im letzten Jahr wurden die Haushaltsmittel für die Reisekosten erhöht. Die Schulen wurden verpflichtet, im Rahmen des zugewiesenen Etats eine Fahrtenplanung durch die Schulkonferenz zu beschließen.

Jetzt liegen die ersten Zahlen vor. Danach wurde im Bezirk Köln nur knapp die Hälfte der Haushaltsmittel ausgegeben. Viele Kollegen rechnen Klassenfahrten ab, wissen aber nicht, dass sie auch eintägige Fahrten abrechnen können (sowohl Fahrtkosten als auch Eintrittsgelder). Belege und Nachweise sind hierbei erforderlich.

Formulare zur Reisekostenrechnung gibt es im Sekretariat Ihrer Schule.

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den
Oberbergischen Kreis:**

Gerd Koch

Vorsitzender

02297 - 1381

gerd.koch@gew-oberberg.de

Friedgard Budde

stellvertr. Vorsitzende

02761 - 828384

fiete.budde@freenet.de

Monika Brabender

02267 - 2596

monikabrabender@web.de

Christine Kluth

02192 - 3689

chriskluth@gmx.de

Cordula Lewandowski

(Schwerbehindertenvertretung)

02293 - 902226

cordula.lewandowski@gmx.de

Rita Safarik

02261 - 73762

ritasafarik@gmx.de

Regina Scheerer

02263 - 902767

regina.scheerer@web.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“
www.gew-oberberg.de

Zuständigkeitsverordnung:		
Neue Aufgaben für Schulleitung und Lehrerrat ab 01.08.2015		
Beteiligung des Lehrerrats in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten		
Obligatorischer Katalog von Aufgaben der Schulleitung		
Beamtinnen u. Beamte	Tarifbeschäftigte	Beteiligung des Lehrerrates
Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Auswahlverfahren/ „schulscharfe“ Einstellung)	Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	NEIN; Personalrat (§65 Abs. 2 LPVG-NRW) ist zuständig
Entlassung auf eigenen Antrag	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten	Anhörung (§ 74 Abs. 2 LPVG-NRW); Einwände innerhalb Wochenfrist; keine Mitbestimmung bei TV-L
Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland	Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland	Überwachungsaufgabe nach § 64 LPVG-NRW
Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule	Erteilung eines Zeugnisses (§35 TV-L)	Überwachungsauftrag (mit Auftrag des Beschäftigten)
Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit	Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit	Mitbestimmung (§72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPVG-NRW)
Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gem. § 25, 26, 28, 29 und 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung	Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§28 und § 19 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen	Überwachungsaufgabe nach § 64 LPVG-NRW
Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 59 Abs. 6 SchulG-NRW		Beteiligung und Information

Im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter zusätzlich die Übertragung folgender Aufgaben beantragen:

Fakultativer Katalog von Aufgaben der Schulleitung		
Beamtinnen u. Beamte	Tarifbeschäftigte	Beteiligung des Lehrerrates
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung)	Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung	Auswahlkommission und Mitbestimmung nach § 65 Abs. 2 LPVG-NRW
Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit	-----	-----

Hitzefrei

Wann ist es zu warm? Alle LehrerInnen kennen die Diskussion darüber, dass es heute deutlich zu warm für guten Unterricht ist. Aber was ist warm, was ist zu warm? Hilft die Feuerzeuggmethode aus alten Paukerfilmen, um Hitzefrei zu bekommen?

Die Rechtslage im Überblick:

Es gibt eine schulrechtliche Festlegung, wann es Hitzefrei gibt und wer es zu entscheiden hat. Dabei kommt es aber entgegen vielfacher Vermutung nicht (allein) auf die Temperatur an.

Dem Erlass (BASS 12-64 Nr. 1) ist die folgende Regelung zu entnehmen: *„Eine eindeutige Temperaturgrenze lässt sich nicht festlegen, da die physiologische Wirkung hoher Lufttemperaturen entscheidend von der herrschenden relativen Luftfeuchtigkeit mitbestimmt wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Be trägt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, so darf Hitzefrei nicht erteilt werden.“*

Generell liegt die Entscheidung, ob Hitzefrei erteilt wird, bei der Schulleitung.

Jedoch gestaltet sich dies im Schulalltag einer Grundschule recht schwierig, da die Beaufsichtigung der SchülerInnen gewährleistet sein muss - vor allem mit Blick auf OGS-Kinder. Frühzeitiges Entlassen aus dem Unterricht sollte nur dann realisiert werden, wenn Eltern zuvor schriftlich informiert wurden.

In welcher Form dann mit den verbleibenden SchülerInnen den Temperaturen angemessener Unterricht durchgeführt wird, liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

Urlaubsgeld 2015 für Beamtinnen und Beamte

Aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes ist das Urlaubsgeld vollständig entfallen.

Der Rechtsschutz der GEW hat das Finanzministerium erneut angeschrieben, um zu klären, wie persönliche Ansprüche für 2015 gewahrt werden. Das Antwortschreiben steht noch aus, abzusehen ist aber, dass die Verfahren wie in den Vorjahren bis zu einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung in Musterverfahren ruhend gestellt werden und auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll.

Zur persönlichen Rechtswahrung ist ein erneuter Antrag innerhalb des Haushaltsjahres erforderlich. Nach Vorliegen der Entscheidung werden wir Ihnen einen entsprechenden Musterantrag zur Verfügung stellen.

